

Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 13. September.

15. General-Pardon

für die von den Bergischen Truppen desertirten Unteroffiziere und Soldaten und die ausgetretenen Militairpflichtigen des Bergischen General-Gouvernements.

Obwohl bey seiner Majestät dem König von Preussen die Desertion verschiedener Bergischen Soldaten so wie das Austreten mehrerer Militair-Dienstpflichtigen das gerechteste Mißfallen erregt hat: so wollen doch Allerhöchstdieselben den Deserteurs und Ausgetretenen in der Voraussetzung, daß sie ihren Fehler bereuen, die Unkenntniß mit dem Gesetze zu ihrer Entschuldigung gereichen lassen, und haben deßhalb mittelst hoher Cabinets-Ordre vom 26. July dieses Jahrs zu genehmigen geruht, daß solchen ein allgemeiner General-Pardon angedeihen solle.

Es wird demnach allen Deserteurs der Bergischen Truppen und den aus dem diesseitigen Gouvernement ausgetretenen Militairpflichtigen, wenn sie sich binnen zwey Monaten und spätestens bis zum 31. October d. J.

Die Erstern bey ihren Regimentern oder Corps einsinden, oder bey dem Militair-Divisions-Commando der Bergischen Truppen,

Die Letztern aber bey den Directoren der verschiedenen Kreise melden
ein General-Pardon

hierdurch dahin gesichert, daß ihnen etc wegen ihrer Entweichung gesetzlich verwirkten Strafen, sie mögen durch gerichtlichen Ausspruch festgesetzt seyn oder nicht, erlassen seyn sollen. Dagegen sollen alle diejenige, welche sich in der bemerkten Frist nicht melden, selbst wenn Erstere mit Entlassungsscheinen der Civil-Behörden versehen seyn möchten, ohne auf den Grund derselben einen förmlichen Abschied von ihrem Regimente oder Corps, der ihnen nach vorheriger Prüfung nicht versagt werden wird, erhalten zu haben, auf diese Begnadigung keinen Anspruch, vielmehr die gesetzlichen Strafen unfehlbar zu erwarten haben.

Dieser General-Pardon soll auf dem gewöhnlichen Wege und durch öffentliche Verkündigung und Anheftung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Gegeben Düsseldorf den 1. September 1814.

Der General-Gouverneur,
Jusius Gruner.

16. Verordnung.

Die Verwirrung der Meinungen, und die mannichfachen ärgerlichen Vorgänge, welche durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die bürgerlichen Heirathen zum Nachtheil des deutschen Sinnes für Religion und Sitten veranlaßt worden sind, machen es höchst nöthig, den daher entstehenden tiefgreifenden Uebeln auf eine Art zu begegnen, welche die Absicht jener noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit den kirchlichen Satzungen über die Heiligung des Ehebandes und ihren erhabenen Zwecken in Uebereinstimmung bringe. Es wird deßhalb nach vorhergegangener Bernehmung der Gesetzgebungs-Commission folgendes verordnet.

§ 1. Die Ehe wird künftig, wie vormals, nur durch die priesterliche Trauung vollzogen.

§ 2. Der Tag und die Stunde der Einsegnung bestimmen demnach den Anfang der Ehe.

§ 3. Die bürgerlichen Wirkungen des Ehebündnisses können gleichwohl so lan-

ge das seitherige Gesetzbuch und die Gerichts-Verfassung bestehen nur aus der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung rechtlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Nach diesen Grundsätzen kann, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nicht vollzogen werden, bevor die kirchliche Einsegnung geschehen ist.

§. 5. Der kirchlichen Einsegnung muß gleichwohl jedesmal das bürgerliche Aufgebot vorhergehen, und überhaupt allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zu der Schließung des Ehebündnisses vollkommenes Genügen geschehen seyn.

Der Personenstandsbeamte ertheilt darauf dem Verlobten unentgeltlich ein auf Freypapier ausgestelltes Zeugniß, daß das bürgerliche Aufgebot, nach der Vorschrift des Gesetzes erfolgt ist, und überhaupt der Vollziehung der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung kein Hinderniß entgegen steht.

§. 6. Auf Vorzeigung dieses förmlichen Zeugnisses kann der gesetzliche Pfarrer die kirchliche Einsegnung vollziehen, wenn ihm nach dem ebenfalls vorhergegangenen kirchlichen Aufgebot, keine kirchlichen Hindernisse bekannt geworden sind. Der Pfarrer, welcher die kirchliche Einsegnung verrichtet hat, ertheilt den Verlobten hierüber ein ebenfalls unentgeltlich und auf Freypapier geschriebenes Zeugniß. In diesem Zeugniß müssen Tag und Stunde, wann die Einsegnung geschehen ist, so wie auch die Namen der Zeugen genau verzeichnet seyn.

§. 7. Der Personenstandsbeamte hat dieses Zeugniß vorab zu prüfen und danach, ohne andere Förmlichkeiten als die Gegenwart der Verlobten und der Zeugen, die Ehelichungs-Verhandlung zu vollziehen. In dieser Verhandlung muß jedoch die geschehene Beybringung jenes Zeugnisses sowohl als der Tag und die Stunde, wann die priesterliche Einsegnung geschehen ist, ausdrücklich bemerkt werden.

§. 8. Das kirchliche Aufgebot kann mit dem bürgerlichen gleichzeitig geschehen. Der Pfarrer braucht daher, um dieses Aufgebot vorgehen zu lassen, die Vorlegung der in dem §. 5. erwähnten Bescheinigung nicht abzuwarten.

§. 9. Die priesterliche Trauung darf unter den in dem Art. 65. des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Nachtheilen in keinem Falle über Ein Jahr nach dem Ablauf der bürgerlichen Aufgebotsfristen verschoben werden.

§. 10. Die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung muß bey einer Geldstrafe von 3 Rthlr. für jeden Tag der längeren Verzögerung innerhalb 24. Stunden nach der erfolgten priesterlichen Trauung vollzogen werden.

§. 11. Sollten die Verlobten in der Beobachtung dieser letzteren Frist durch Natur oder andere Zufälle ein Hinderniß erfahren, dessen Hebung nicht in ihrer Macht steht, so haben sie dieses sogleich dem Procurator bey dem Tribunal erster Instanz anzuzeigen, und eine Ausdehnung der Frist nachzusuchen, welche jedoch durchaus nicht weiter als für die Dauer des Hindernisses erstreckt werden darf. Ist diese Frist bewilligt worden, so muß diese Bewilligung dem Personenstandsbeamten bey der bürgerlichen Heirath vorgezeigt, und in der Ehelichungs-Verhandlung ausdrücklich erwähnt werden.

§. 12. Wird die Ehe innerhalb der bewilligten Frist getrennt, so wird nach deren Ablauf die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nichts destoweniger als vollzogen in die Personenstands-Register eingetragen.

§. 13. In Ansehung des kirchlichen Aufgebots und der priesterlichen Trauungen, treten übrigens, neben den obigen Bestimmungen, diejenigen Verordnungen wieder in Kraft und Wirksamkeit, welche vor der Einführung des Civil-Gesetzbuches hierüber bestanden haben; namentlich, die Verordnungen vom 8. November 1802, 28. October 1803 und 16. April 1804.

Düsseldorf den 25. August (6. September) 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

(Fortf. der in No. 3 abgebrochenen: Allgem. Ansichten über die Schulpflege.)

Es bestehen zwey Stufen der Schulpflege.

Als nächste Behörde bey den Lehrern sind die Schulvorstände angeordnet, welche der einzelnen oder den mehreren Schulen eines Ortes ihre Sorge widmen;

sie werden aus dem Orts-Pfarrer und zwey Schulvorstehern zusammengesetzt, zu welchen für die Schulen des Hauptorts jeder Samtgemeinde noch der Bürgermeister hinzu kommt.

Zwischen diesen Schulvorständen und dem Schul-Rath sind als Mittelbehörde für jeden Gerichtsbezirk ein, oder nach Verschiedenheit der Confession zwey Schulpfeger *) angeordnet.

Auch der Wirkungskreis der Letztern ist noch so wenig ausgedehnt, daß sie leicht und oft mit eignen Augen sehen können. Da zudem die Thätigkeit der Schulvorstände vornehmlich auf den Pfarrern beruht, und auch die Schulpfeger in den Fällen, wo nicht etwa ein vorzüglicher Erzieher sich zu dieser Stelle findet, aus dem Stande der Religionslehrer genommen sind, welche ohnehin die Menschenbildung zu ihrem Lebenszweck gemacht haben; so ist die Hoffnung nicht ungegründet, daß die Erziehung in diesem Lande wohl gedeihen werde, weil niemanden mehr daran liegen kann, daß die Jugend in ihren ersten Keimen eine gedeihliche, kräftige Nahrung erhalte, als eben dem, welcher auch künftig ihrer Seele Heil pflegen soll.

Der Schul-Rath glaubt hiernach keineswegs nöthig zu haben, beyden Behörden die Pflicht ihres Amtes als ernst und wichtig ans Herz zu legen; ja er bauet auf ihre eigne Lust und Liebe zur Sache so viel, daß er ihnen zutraut, sie werden dieses Geschäft, das nicht ohne Beschwerde, und dabey mit keinen äußern Vortheilen verknüpft ist, zur Ehre des Vaterlandes gern und willig übernehmen. Er beschränkt sich daher, da die allgemeine Schulordnung noch nicht erschienen ist, und auch erst nach genauer Prüfung von Orts- und Sachverhältnissen erscheinen wird, vorläufig einige Hauptansichten, nach welchen er den öffentlichen Unterricht schon von jetzt an eingerichtet und geleitet zu sehen wünscht, darzulegen.

1.) In dem Verhältniß der Pfleger und Vorstände zu dem einzelnen Lehrer ist nichts wesentliches, als daß die Erstern dem Letztern auf die rechte Weise zu Hülfe kommen. Denn da dieser der unmittelbare geistige Lebenspender der Jugend ist, so kommt es nicht sowohl darauf an, nur seinen Fehlern nachzuspüren, als vielmehr, ihm durch alle Mittel Muth, Lust, Liebe, Freude in seinem Thun zu erhalten. Nicht aus Furcht, sondern aus dem eigenen innern Triebe wird das Beste geböhren. Also sollen die Vorgesetzten dem Lehrer Freunde seyn, und in jeder Weise mit ihrem geistigen Vorrathe ausbelfen; sowohl im Einzelnen, als indem sie ihn, soviel möglich, auf den allgemeinen Standpunkt stellen, von welchem jetzt das Heil des deutschen Volkes ausgehen muß.

2.) Es ist nämlich an der Zeit, ein an Leib und Seele kräftiges Geschlecht zu bilden. Was Grundzug des deutschen Wesens ist, muß vor allem gepflegt werden: Gottesfurcht, Tiefe des Sinnes und Gemüthes, strenge Redlichkeit, feste Anhänglichkeit an dem erkannten Guten, überhaupt an alter Sitte und Weise, Ernst, beharrlicher Forschungstrieb, Gründlichkeit, Scharfsinn u. s. w.

Aber nicht weniger ist es nöthig, den Fehlern des Nationalcharakters entgegenzuarbeiten. Es soll daher die gutmüthige Entsaugung, welche uns so weit abwärts geführt hatte, vermindert und dagegen der edlere Nationalstolz gehoben werden, der sich auf das Bewußtseyn einer großen Vorzeit und das Gefühl innern Reichthums stützt. Eben so soll die Erziehung der Langsamkeit des Gefühls wie des Verstandes zu Hülfe kommen, und überhaupt die Schnellkraft der ganzen Natur zu heben suchen. Immer noch ist der Weg vom Wissen zum Können und von da zum Wollen bey uns zu lang gewesen. Doch sey hiermit der Seichtigkeit in allen dreyen so wenig das Wort geredet, wie durch das Vorhergehende der persönlichen Selbstsucht, welche leider eines von den Grundübeln des

*) Damit ein achtdeutsches, wichtiges und ehrenwerthes Amt auch einen bezeichnenden deutschen Namen habe, wurde der obenstehende dem fremden, und der Bedeutung nach nicht so ausdrückvollen eines Inspectors, vorgezogen.

ganzen Zeitalters, (wir möchten gerne sagen, gewesen) ist; sondern der Stolz gehe auf das Allgemeine, zu welchem der Einzelne gehört; sich selbst aber stelle er nicht hoch, sondern suche sich vielmehr durch Strenge gegen sich selbst, und durch männlich geübene Ausbildung seiner ganzen Natur, seines Volkes würdig zu machen. So wird gerade durch das höhere Nationalgefühl jene verderbliche Selbstsucht am wirksamsten bekämpft werden.

3.) Nach der Zusammenstellung dieser volksthümlichen Rücksichten mit den allgemeinen Forderungen und Gesetzen aller Erziehung, heben wir, als Gegenstände des deutschen Volksunterrichts, folgende aus:

a) Zur Bildung der Tiefe des Gemüths, ja des ganzen Menschen, als Ganzen, dient die Religion, das Einigste aller geistigen Güter, und daher am meisten zur Einheit führend. Damit sie aber so wirke, wird sie, namentlich für die frühere Jugend, vorzüglich in der historischen Form gelehrt werden müssen, und sich am besten an die Historien der Bibel halten. Der eigentliche kirchlich-dogmatische Religionsunterricht bleibt obnehin im Wesentlichen den Pfarrern überlassen.

b) Gleich der Religion wird die Geschichte, obwohl sie auch andere Kräfte anregt, auf das Gemüth wirken, und beyde, in rechter Gestalt, werden das Wollen, wovon oben die Rede war, zur gehörigen Lebendigkeit erheben. Daher ist es sehr zu wünschen, daß die Geschichte, die bisher im Allgemeinen kein Gegenstand des Volksunterrichts war, sobald als möglich dahin gezogen, und in dieser Absicht aus der Geschichte des Vaterlandes — denn nur diese gehört hauptsächlich dahin, — das Passende ausgehoben, und für Volksschulen bearbeitet werde; woran sich dann zugleich die Kenntniß des deutschen Landes und seiner Stämme reihen kann. Dieser Unterricht wird, mit den gehörigen Hülfsmitteln und von dem gut vorbereiteten Lehrer gegeben, wenig Zeit wegnehmen. Bevor dazu aber die zweckmäßigen Hülfsmittel vorhanden sind, mag der fähige Lehrer, oder der Vorgesetzte, der ihm nahe steht, aus seinem Vorrathe die allgemeine Einführung dieses Unterrichts vorbereiten.

c) Zur Ausdehnung des Blickes und der Weltansicht dient noch manches Einzelne aus dem Umfange der Natur und der Menschenwelt, was man gewöhnlich unter dem Namen der gemeinnützigen Kenntnisse begreift; auch dieses werde gelehrt, doch nur wenn es nicht dem Nöthigern die Zeit raubt.

d) Für die Bildung der Schärfe und Bestimmtheit des Denkens, sind vorzüglich die mathematischen Uebungen geeignet; namentlich Rechnen, und wo der Lehrer genug vorbereitet ist, die Grundanschauungen der Geometrie. Vor allen Dingen muß aber das Kopfrechnen ungleich mehr hervorgehoben werden, als bisher im Allgemeinen geschehen ist. — Zu demselben Zwecke dient die Grammatik der Muttersprache, so weit sie in Volksschulen getrieben werden kann. Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daß Vernachlässigung und daher sehr häufig Dunkelheit in Form und Ausdruck zu den Erbünden der Deutschen gehören.

e) Fertigkeiten, die nothwendig erworben werden müssen, sind Lesen und Schreiben. Auch sind sie vorzügliche Mittel in Volksschulen doch auch etwas auf den Sinn der Kinder zur das Schöne zu wirken. In den Schulen, die sich über den untersten Standpunkt erheben, sollte billig auch Zeichnen gelehrt werden, doch nicht auf die gewöhnliche Weise, durch kleinlich-zierliches Nachbilden, sondern als freye Übung des Augenmaßes und der kindlichen Erfindungskraft.

f) Eine der schönsten Uebungen für die Jugend, die hierhin gehört, ist endlich das Singen, welchem meistens nur noch die ganz richtige Unterrichtsweise fehlt, um noch eingrunder zu wirken.

(Die Forts.-folgt.)